

CASTOR INTERNATIONAL

Mitarbeiterbeteiligungsplan 2014

LOKALE ZUSATZINFORMATION SCHWEIZ

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans der VINCI Gruppe und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und das Zeichnungsformular. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Beteiligung. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.

Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Finanzmarktaufsicht

Der FCPE Castor International (sowie der FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2014) bildet einen Mitarbeiterbeteiligungsplan, der ausschliesslich teilnahmeberechtigten Mitarbeitern von am Plan teilnehmenden VINCI Konzerngesellschaften angeboten wird. Sein Vertrieb wurde nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz nach Art. 120 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) genehmigt.

Die Anteilscheine des FCPE CASTOR INTERNATIONAL (und des FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2014) sowie weiteres Informationsmaterial, welches den FCPE CASTOR INTERNATIONAL (und den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2014) betreffen, dürfen nur im Zusammenhang mit dem Mitarbeiterbeteiligungsplan in der Schweiz angeboten bzw. vertrieben werden.

Ereignisse vorzeitiger Auflösung

Die Beteiligung am Mitarbeiterbeteiligungsplan unterliegt einer Sperrfrist von drei Jahren mit Ausnahme gewisser Ereignisse, die einen Antrag auf vorzeitige Auflösung der Sperrfrist erlauben: (i) Ihre Invaldität; (ii) Ihr Tod; (iii) Beendigung Ihres Arbeitsvertrages.

Die Ereignisse, die eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist begründen, werden durch den CASTOR INTERNATIONAL Mitarbeiterbeteiligungsplan umschrieben und richten sich bei der Anwendung und Auslegung nach französischem Recht. Eine vorzeitige Aufhebung kann nur erfolgen, wenn der Mitarbeiter das eingetretene Ereignis darlegt und der Arbeitgeber zugleich bestätigt, dass die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Es ist Sache des Mitarbeiters, die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist verlieren Sie das Anrecht auf Erhalt von Gratisaktien. In gewissen, im internationalen Aktienbeteiligungsplan vorgesehenen Fällen, welche in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind, und unabhängig von einer vorzeitigen Auflösung der Sperrfrist, können Sie jedoch berechtigt sein, eine Barauszahlung anstelle von Gratisaktien zu erhalten.

Steuerinformation für Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz

Die vorliegende Zusammenfassung zeigt die grundsätzlichen Steuerfolgen auf, die sich für Mitarbeiter ergeben, die (i) für Schweizer Steuerzwecke und gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 (nachfolgend „das Abkommen“) steuerlich als in der Schweiz ansässig gelten, Anspruch auf Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen haben und keine VINCI Aktien über eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung in Frankreich halten. Die nachfolgend aufgeführten Steuerfolgen wurden unter Berücksichtigung des schweizerischen Steuerrechts, gewisser französischer Steuergesetze sowie des Abkommens beschrieben, wie sie im Zeitpunkt des Angebots zur Anwendung gelangen. Diese gesetzlichen Grundlagen und die massgebende Praxis können sich jederzeit ändern.

Für eine verbindliche Auskunft bezüglich der Steuerfolgen einer Teilnahme an diesem Angebot empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Die vorliegende Zusammenfassung dient lediglich der Information und hat nicht den Anspruch, vollständig oder abschliessend zu sein.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein kann, den schweizerischen Steuerbehörden Ihre Teilnahme am VINCI Mitarbeiterbeteiligungsplan 2014 sowie ein allenfalls daraus resultierendes steuerbares Einkommen direkt mitzuteilen.

Französische und deutsche Grenzgänger (d.h. Mitarbeiter mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich oder Deutschland, die für eine Gesellschaft der VINCI Gruppe in der Schweiz tätig sind) können bei der Personalabteilung spezifische steuerliche Informationen für Grenzgänger beziehen.

I. Steuerfolgen bei Zeichnung der Aktien durch den FCPE:

Die von Ihnen mit ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Aktien werden durch den *Fonds commun de placement d'entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, ein in Frankreich typisches, kollektives Anlagevehikel zum Halten von Mitarbeiteraktien (der "FCPE"), gehalten. Sie werden Ihre Aktien indirekt durch Anteilsscheine am FCPE halten. Zeichnungen erfolgen durch den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2014, welcher anschliessend mit dem FCPE fusionieren wird.

A. Besteuerung in Frankreich

In Frankreich werden sich weder bei der Zeichnung noch im Falle der Einlösung Ihrer FCPE Anteile Einkommenssteuerfolgen oder Sozialversicherungsrechtliche Abgaben ergeben. Unter der Voraussetzung, dass Ihre Einlage durch den FCPE gehalten und alle durch VINCI ausgeschütteten Dividenden vom FCPE reinvestiert werden, sind Sie in Frankreich weder steuer- noch sozialversicherungsabgabepflichtig.

B. Besteuerung in der Schweiz

Steuerrechtliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Folgen, die sich bei der Zeichnung ergeben

In der Schweiz sollten sich bei Zeichnung grundsätzlich weder Einkommenssteuerfolgen noch Sozialversicherungsabgaben ergeben.

Steuerrechtliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Folgen der Ausschüttung von Dividenden

Dividendenerträge aus dem FCPE unterliegen der Einkommensbesteuerung im Zeitpunkt der Ausschüttung und zwar unabhängig davon, ob diese direkt ausbezahlt oder umgehend in zusätzliche FCPE investiert werden. Einkommen aus Dividendenzahlungen unterliegen zusammen mit dem übrigen Einkommen den Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zum ordentlichen Tarif. Hingegen sind einkommen aus Dividendenerträgen nicht Gegenstand von Sozialversicherungsabgaben.

Steuerrechtliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Folgen im Falle der Einlösung Ihrer Anteile durch den FCPE

Es entstehen weder einkommenssteuerrechtliche noch sozialversicherungsrechtliche Folgen, wenn Sie die Anteile nach ordentlichem Ablauf der dreijährigen Sperrfrist weiterhin über den FCPE halten oder gegen Bargeld oder Aktien einlösen. Eine vorzeitige Auflösung der Sperrfrist kann einkommenssteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen haben.

Ein allfälliger, durch einen späteren Verkauf der Aktien erzielter Kapitalgewinn ist steuerfrei, sofern die Aktien im Privatvermögen gehalten werden. Ein allfälliger Kapitalverlust ist jedoch steuerlich nicht abziehbar.

II. Steuerliche Aspekte der Gratisaktien

Im Rahmen Ihrer Zeichnung wird Ihnen zusätzlich das Recht gewährt, gratis VINCI Aktien („Gratisaktien“) zu erhalten, sofern Sie gewisse Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsplans erfüllen, die in der Informationsbroschüre zusammenfassend umschrieben werden. Sofern sämtliche Bedingungen erfüllt sind, werden die Gratisaktien nach Ablauf einer Dreijahresfrist („Vestingperiode“) im Jahre 2017 an den FCPE ausgeliefert. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Gratisaktien zu verkaufen oder auf einem auf Ihren Namen lautendem Wertpapierdepot zu halten. In gewissen Fällen können Sie berechtigt sein, von Ihrem Arbeitgeber anstelle der Gratisaktien eine Barauszahlung zu erhalten. Diese Fälle sind im internationalen Aktienbeteiligungsplan ausgeführt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst.

A. Besteuerung in Frankreich

In Frankreich ergeben sich weder im Zeitpunkt der Zuteilung noch bei Auslieferung oder Veräusserung der Gratisaktien Einkommenssteuerfolgen oder Sozialversicherungsabgaben. Die Besteuerung der Dividenden auf VINCI Aktien nach Auslieferung hängt davon ab, ob die Gratisaktien im FCPE belassen oder direkt von Ihnen gehalten werden.

B. Besteuerung in der Schweiz

Zeitpunkt der Besteuerung, steuerbarer Betrag, Steuersatz und sozialversicherungsrechtliche Folgen

Da im Zeitpunkt der Zuteilung kein fester Rechtsanspruch auf die Gratisaktien besteht, wird in diesem Zeitpunkt kein steuerbares Einkommen erzielt. Ihre Gratisaktien unterliegen erst bei der Auslieferung im Jahr 2017 der Besteuerung. Das steuerbare Einkommen entspricht dem Verkehrswert der Aktien zu diesem Zeitpunkt und wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Dieses Einkommen unterliegt ebenfalls den Sozialversicherungsabgaben.

Die nach Auslieferung erhaltenen Dividenden auf den Gratisaktien unterliegen der schweizerischen Einkommenssteuer und werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Sofern Sie die Bedingungen zur Anwendung des Abkommens erfüllen und im Vorfeld der Dividendenzahlung das Formular 5000 einreichen, wird die französische Quellensteuer zum reduzierten Tarif von 15 % erhoben werden (anstelle von 30 % nach internem französischem Recht). Falls jedoch eine französische Quellensteuer von 30 % erhoben wird, kann nach der Dividendenauszahlung ein Rückerstattungsantrag auf 15 % der Quellensteuer via Formular 5000 und 5001 gestellt werden. In jedem Fall kann in der Schweiz die nicht rückforderbare Sockelsteuer von 15 % im Rahmen der pauschalen Steueranrechnung mittels Formular DA-1, welches zusammen mit der Steuererklärung bei den Steuerbehörden einzureichen ist, geltend gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die VINCI Gratisaktien im Privatvermögen gehalten werden, ist der Kapitalgewinn beim Verkauf der VINCI Gratisaktien nicht steuerbar. Entsprechend unterliegt dieser Kapitalgewinn auch keinen Sozialversicherungsabgaben. Ein allfälliger Kapitalverlust ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Falls Sie berechtigt sind, anstelle von Gratisaktien von Ihrem Arbeitgeber eine Barauszahlung zu erhalten, so qualifiziert dieser Betrag als steuerbares Einkommen und unterliegt zusammen mit dem übrigen Einkommen den Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zum ordentlichen Tarif. Auf dieser Barzahlung sind auch die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben geschuldet, welche durch Ihren Arbeitgeber einbehalten werden.

C. Internationale Aspekte

Wenn Sie nicht während der gesamten Vestingperiode in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig sind (sei es, weil Sie während der Vestingperiode in die Schweiz zugezogen sind oder aus der Schweiz weggezogen sind), werden Sie lediglich auf einem pro rata Anteil der Gratisaktien in der Schweiz steuerpflichtig; d.h. im Verhältnis in der Schweiz verbrachten Arbeitstage zu den gesamten Arbeitstagen der Vestingperiode. Sofern Sie bei Ablauf der Vestingperiode nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein, Ihre auf den Gratisaktien geschuldete Einkommenssteuer einzubehalten und zu bezahlen.

III. Deklarationspflichten:

Sie sind verpflichtet, Ihre Teilnahme am Mitarbeiterbeteiligungsplan sowie ein allfälliges steuerbares Einkommen daraus, in der Steuererklärung zu deklarieren. Ihre Teilnahme sowie ein allfälliges Einkommen werden in Ihrem Lohnausweis des entsprechenden Jahres sowie in einem Beiblatt zum Lohnausweis aufgeführt (im Jahr der Zeichnung der Aktien, im Jahr der Zuteilung und im Jahr der Auslieferung der Gratisaktien).

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie alle Dividenden, die Sie erhalten, im Jahr der jeweiligen Dividendenzahlung in der Steuererklärung deklarieren müssen.

Ebenfalls müssen Sie die Anzahl der über den Plan gekauften Aktien und den entsprechenden Steuerwert (Diskont erhältlich während der Sperrfrist) im Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklarieren. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre Investition in den Plan einer jährlichen, kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt, sofern Ihr steuerbares Reinvermögen den kantonalen Freibetrag übersteigt.

Die Gratisaktien unterliegen bis zur Auslieferung nicht der Vermögenssteuer, da sie als Anwartschaft qualifizieren. Die Anzahl Gratisaktien muss trotzdem im Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklariert werden, mit dem Vermerk „pro memoria“.